

Amtsblatt

Kreis Coesfeld

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Kreises Coesfeld und der Stadt Dülmen

> 27/2013 Datum: 30.12.2013

Ausgabe:

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an: Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

Inhalt dieser Ausgabe Nr.):	Seite
162 Kreis Coesfeld	Neunte Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallent- sorgungsanlagen vom 18.12.2013	265
163 Kreis Coesfeld	Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2014) vom 18.12.2013	265
164 Kreis Coesfeld	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene vom 18.12.2013	268
165 Kreis Coesfeld	Festlegung des Wahltages sowie eines eventuellen Stichwahltages zur Neuwahl der Bürgermeisterinnen/der Bürgermeister der Gemeinden Ascheberg und Nordkirchen	269
166 Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Ludovic Lustinian Voinescu	269
167 Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Thorsten Schwartz	269
168 Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Daniel Daumann	270
169 Stadt Dülmen	XXI. Änderungssatzung vom 13.12.2013 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungs- anlagen – Klärschlammentsorgungssatzung – vom 27.12.1988	270
170 Stadt Dülmen	XIV. Änderungssatzung vom 13.12.2013 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Abwasserabgaben (Abwassergebührensatzung) der Stadt Dülmen vom 19.12.1997	271
171 Stadt Dülmen	Gebührensatzung vom 13.12.2013 zur Satzung über die Abfallent- sorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008	271
172 Stadt Dülmen	IV. Änderungssatzung vom 13.12.2013 zur Satzung über die Abfall- entsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008	273
173 Stadt Dülmen	V. Änderungssatzung vom 13.12.2013 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebühren- satzung) vom 19.12.2008	281

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dülmen

vom 18.12.2013

292

Stadt Dülmen

180

162/13 - Kreis Coesfeld

Neunte Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 18.12.2013

Aufgrund der §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2, Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 646/SGV.NRW 2021), der §§ 1 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250/SGV.NRW 74) sowie des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung durch den Kreis Coesfeld vom 18.12.2002 - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 18.12.2002 in der Fassung der achten Änderungssatzung vom 19.12.2012 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebühren

- (1) Für die nach Gewicht, Nutzlast und Stückzahl abzurechnenden Abfallanlieferungen zu den Entsorgungsanlagen des Kreises Coesfeld bzw. zu den Entsorgungsanlagen vom Kreis beauftragter Dritter sind nachstehende Benutzungsgebühren zu entrichten:
 - Restabfälle aus gemeindlichen Sammlungen (Inhalte aus 60/90/120/240 I Gefäßen und 1.100 - 5.000 I Containern sowie Restabfälle aus Sperrmüllsammlungen)

je Gewichtstonne: 146,00 €

Restabfälle aus dem kommunalen Bereich (z. B. Verwaltungen, Bauhöfe, Schulen)

je Gewichtstonne 146,00 €

 Umschlag von Restabfällen in Coesfeld-Brink und Transport zur Entsorgungsanlage

je Gewichtstonne 20,00 €

4. Altholz

je Gewichtstonne 4,00 €

5. Verwertbare Grün- und Bioabfälle je Gewichtstonne70,00 €

6. Schadstoffe

je Gewichtstonne: 200,00 €

7. Asbesthaltige Baustoffe (max. 1 t bzw. max. 1 cbm i.R. einer freiwilligen Anlieferung)

je Gewichtstonne:	300,00€	
Mindestgebühr:	10,00€	

8. Altpapier

je Gewichtstonne: 13,00 €

9. Altmetall

je Gewichtstonne: 99,00 €

10. E-Schrott

je Gewichtstonne: 99,00 €

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 18.12.2013

Kreis Coesfeld Der Landrat gez. Püning

163/13 - Kreis Coesfeld

Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2014) vom 18.12.2013

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW S. 564), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687), und des § 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.2012 (GV. NRW S. 670), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Kreis Coesfeld als Träger des Rettungsdienstes bedient sich zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Rettungsdienstes im Sinne des § 6 RettG NRW, der Dienste der Stadt Dülmen und des Deutschen Roten Kreuzes - Kreisverband Coesfeld e. V. -, soweit er den Rettungsdienst nicht selber durchführt. Diese Satzung gilt für den Rettungsdienst im Kreis Coesfeld.

§ 2 Ausführung des Rettungsdienstes

Der Krankentransport- und Rettungsdienst führt jeden angeforderten Transport von Kranken oder Verletzten nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Krankenkraftwagen sachgemäß unter Beachten aller gebotenen Vorsicht, der erteilten ärztlichen Weisungen und der gültigen Regeln der Ersten Hilfe aus. Krankenkraftwagen im Sinne dieser Satzung sind Notarztwagen (NAW), Rettungswagen (RTW), Krankenwagen (KTW) und die im Krankentransportdienst eingesetzten Personenkraftwagen. Die Notwendigkeit der Beförderung von Kranken oder Verletzten haben Leitung und Bedienstete des Rettungsdienstes nicht zu prüfen, auch dann nicht, wenn kein ärztlicher Transportauftrag vorliegt.

Betrunkene Personen werden nicht transportiert, es sei denn, dass besondere Umstände (z. B. Gefahr für Leben und Gesundheit) einen sofortigen Transport erfordern. Leichentransporte dürfen mit einem Krankenkraftwagen nicht durchgeführt werden.

Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes begründet ein gegenseitiges anstaltsrechtliches Benutzungsverhältnis.

Die Leistung des Rettungsdienstes konkretisiert sich mit dem Einsatz des Rettungsmittels gem. § 2 RettG.

Eine den Rettungsdienst alarmierende Person macht auf das vermutete Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 RettG aufmerksam; sie wird nicht Besteller der Leistung des Rettungsdienstes.

Durch die Benutzung des Feuerwehrrufes 112 entsteht nicht zwangsläufig ein Notruf; der Feuerwehrruf 112 ist lediglich der (technische) Schlüssel zur Gesprächsverbindung mit einer Notlagen abarbeitenden Stelle (Leitstelle).

§ 3 Weisungen für den Transport

Wie die Bediensteten des Rettungsdienstes sind die beförderten Kranken oder Verletzten an die vom Arzt / von der Ärztin (Notarzt/-ärztin) erteilten Weisungen hinsichtlich der Transportausführung gebunden.

Für den Fall, dass keine ärztliche Weisung erteilt ist, haben sich die zu befördernden Kranken oder Verletzten nach den Weisungen des Rettungsdienstpersonals zu verhalten.

Gesundheitliche oder sonstige Schäden oder Folgen, die aus Missachtung der vom Arzt / von der Ärztin oder vom Rettungsdienstpersonal gegebenen Weisungen entstehen, haben die Beförderten zu verantworten.

§ 4 Verhalten während des Transportes

Dem nichtärztlichen Rettungsdienstpersonal ist untersagt, den beförderten Kranken oder Verletzten Speisen oder Getränke zu verabreichen. Ebenso ist die Verabreichung von Medikamenten jeder Art untersagt. Ausnahmen sind nur aufgrund ärztlicher Weisung zulässig.

Das Rauchen und der Genuss berauschender Getränke oder Genussmittel im Krankenkraftwagen sind untersagt.

§ 5 Begleitung

Die Begleitung Kranker oder Verletzter durch einen Angehörigen oder eine Pflegeperson ist nach Maßgabe des Arztes / der Ärztin bzw. des Rettungsdienstpersonals zulässig, bei

Kindern und Jugendlichen erwünscht. Ein Anspruch auf Rückbeförderung besteht nicht.

§ 6 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Krankenkraftwagen sowie für sonstige Leistungen im Rahmen des Krankentransport- und Rettungsdienstes werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit dem Einsatz eines Rettungsmittels des Krankentransportund Rettungsdienstes nach Maßgabe des Gebührentarifs.

§ 7 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr sind in folgender Reihenfolge verpflichtet:

- a) der Benutzer / die Benutzerin (Notfallpatient/-in) des Rettungsdienstes,
- Personen, denen nach Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gegenüber dem Benutzer die Unterhaltspflicht obliegt.
- die böswillig den Einsatz des Krankenkraftwagens verursachende Person.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Soll die Gebühr von einer Krankenkasse getragen werden, ist eine ärztliche Bescheinigung innerhalb von zwei Tagen vorzulegen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr ist innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 9 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist der Kreis Coesfeld.

Das Deutsche Rote Kreuz – Kreisverband Coesfeld – ist berechtigt, als Verwaltungshelfer die nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen mit befreiender Wirkung für den Gebührenschuldner entgegen zu nehmen.

§ 10 Haftung

Eine Haftung gegenüber den Benutzern tritt für solche Schäden ein, die durch die Ausführenden des Krankentransportund Rettungsdienstes schuldhaft verursacht worden sind. Die Benutzer der Krankenkraftwagen und die Begleitpersonen haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursachen.

§ 11 Rechtsmittel und Vollstreckungsmaßnahmen

Gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung ist die Klage im Verwaltungsrechtswege zulässig.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 19.12.2012 wird mit Ablauf des 31.12.2013 aufgehoben.

Anlage

zur Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2014) (in der ab 01.01.2014 gültigen Fassung)

Gebührentarif gem. § 6 der Satzung

Bei der Berechnung der Entfernung werden die Kilometer vom Einsatz- bzw. Notfallort bis zum Ziel des Transports berücksichtigt.

1. Einsatz des Notarztes (NA-Einsatz)

Behandlung durch den Notarzt je Notfallpatient:

480,00 €

Für den Transport des Notfallpatienten werden zusätzlich Gebühren in Rechnung gestellt.

2. Einsatz des Notarztwagens (NAW-Einsatz)

a) Grundgebühr:

694,00€

b) Gebühr je km ab dem 31. Kilometer

3,65€

c) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 31. Kilometer: je Person je km: 1,85 €

3. Einsatz des Rettungstransportwagens (RTW-Einsatz)

a) Grundgebühr:

459.00€

b) Gebühr je km ab dem 31. Kilometer:

3,65€

c) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 31. Kilometer: je Person je km: 1,85 €

1,0

4. Einsatz des Krankentransportwagens (KTW-Einsatz)

a) Grundgebühr für Einsätze bis 2 km:

122,00€

b) Grundgebühr für Einsätze ab 3 km:

166,00 €

c) Gebühr je km ab dem 31. Kilometer:

2,05€

d) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 31. Kilometer: je Person je km:

1,05 €

5. Wartezeiten

Wartezeiten je angefangene halbe Stunde nach Überschreitung der ersten Viertelstunde:

36,00 €

6. Tage- und Übernachtungsgelder

werden nach den jeweils in Kraft befindlichen Sätzen des Landesreisekostengesetzes NRW erhoben.

7. Fahrzeugdesinfektionsgebühr

nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und den allgemein gültigen hygienischen und mikrobiologischen Grundsätzen

102,00€

8. Fahrzeuginnenreinigung

bei besonders starker Verschmutzung:

28,00€

9. Sonderreinigung

der Schutzbekleidung bei besonders starker Verschmutzung:

10,00€

- 10. Aus Billigkeitsgründen kann auf die Berechnung der Gebühr verzichtet werden.
- 11. Die Mitnahme einer Begleitperson gem. § 5 der Satzung erfolgt kostenlos.
- Bei gleichzeitiger Beförderung von zwei oder mehr Personen werden die Gebühren der Ziffern 5 9 anteilig erhoben.
- 13. Bei Transporten, bei denen der Rücktransport am selben Tag erfolgt, wird nur eine Grundgebühr, die Kilometergebühr und die Wartezeit nach Ziffer 5 berechnet. Sofern das Fahrzeug aus einsatztaktischen Gründen zurückbeordert wird, kommt es zu einer Berechnung der sich aus der Behandlung ergebenden fiktiven Wartezeit. Übersteigt die Gebühr für die Wartezeit die Grundgebühr nach Ziffer 4, wird an Stelle der Wartezeitgebühr eine zweite Grundgebühr erhoben.
- Nachgewiesene Auslagen, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind und im Zusammenhang mit der Durchführung eines Einsatzes entstehen, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 18.12.2013

Kreis Coesfeld Der Landrat gez. Püning

164/13 - Kreis Coesfeld

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene vom 18.12.2013

Auf Grund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011) in der geltenden Fassung
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW ZustVOVS NRW) vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662) in der geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Coesfeld am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 4 Abs. 1 der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene vom 14.12.2012 erhält folgende Fassung: In gewerblichen Großbetrieben beträgt der Gebührensatz für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung bei der Tierart Schwein je Tier 1,25 €.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 18.12.2013

Kreis Coesfeld Der Landrat gez. Püning

165/13 - Kreis Coesfeld

Festlegung des Wahltages sowie eines eventuellen Stichwahltages zur Neuwahl der Bürgermeisterinnen/ der Bürgermeister der Gemeinden Ascheberg und Nordkirchen

Bekanntmachung des Landrates des Kreises Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 20. Dezember 2013 - Wahlausschreibung -

Gemäß § 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW.1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW 2023) wird i. V. m. § 46b und § 14 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454 ber. S. 509 und 1999 S. 70) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 1112) bestimmt:

Die Neuwahlen

der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Ascheberg und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Nordkirchen

> finden am Sonntag, den 25. Mai 2014 statt.

Gleichzeitig wird gemäß § 46c Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 30.06.1998 (GV.NW S. 454 ber. S. 509 und 1999 S. 70) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 1112) bestimmt:

Eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl zu den vorgenannten Neuwahlen

findet am Sonntag, den 15.06.2014 statt.

Coesfeld, den 20. Dezember 2013

Der Landrat des Kreises Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde gez. Püning

166/13 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Ludovic Lustinian Voinescu

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 22.11.2013, Aktenzeichen 36-351045-be, ist zuzustellen an Herrn Ludovic-Lustinian Voinescu, zuletzt wohnhaft in Nollendorfer Str. 2, 28195 Bremen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 22.11.2013 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen Kreuzweg 27 Abteilung 36 - Straßenverkehr Frau Berghaus

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 16.12.2013

Kreis Coesfeld Der Landrat Abteilung 36 - Straßenverkehr Im Auftrag gez. Berghaus

167/13 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Thorsten Schwartz

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 29.11.2013, Aktenzeichen 36-345043, ist zuzustellen an Herrn Thorsten Schwartz, zuletzt wohnhaft in Meckinckweg 3, 44309 Dortmund.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 29.11.2013 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen Kreuzweg 27 Abteilung 36-Bußgeldstelle Frau Frieling

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 17.12.2013

Kreis Coesfeld Der Landrat Abteilung 36-Bußgeldstelle Im Auftrag gez. Frieling

168/13 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Daniel Daumann

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 17.10.2013, Aktenzeichen 36-341263-be, ist zuzustellen an Herrn Daniel Daumann, zuletzt wohnhaft in Schenkingstr. 21, 48301 Nottuln.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 17.10.2013 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen Kreuzweg 27 Abteilung 36 - Straßenverkehr Frau Berghaus

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 19.12.2013

Kreis Coesfeld Der Landrat Abteilung 36 - Straßenverkehr Im Auftrag gez. Berghaus

169/13 - Stadt Dülmen

XXI. Änderungssatzung vom 13.12.2013 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Klärschlammentsorgungssatzung – vom 27.12.1988

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 54, 55 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 51, 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV.NRW.S. 926, SGV NRW 77), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 12.12.2013 folgende XXI. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

Für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird eine Grundgebühr von 65,80 Euro pro Abfuhr und eine Zusatzgebühr von 13,10 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalt aus einer Kleinkläranlage und 5,00 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalt aus einer abflusslosen Grube erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 13.12.2013

XIV. Änderungssatzung vom 13.12.2013 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Abwasserabgaben (Abwassergebührensatzung) der Stadt Dülmen vom 19.12.1997

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 51, 51 a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.S. 926), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBI. I S. 3370), in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 12.12.2013 folgende XIV. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Absätze 1 und 2 in § 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr (einschließlich Abwasserabgabe) für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt jährlich:
 - a) bei einem Anschluss für Schmutzwasser je Kubikmeter2,24 Euro
 - b) bei einem Anschluss für Niederschlagswasser je Quadratmeter 0,70 Euro
- (2) Bei Gebührenpflichtigen, die unter Berücksichtigung des § 7 KAG NRW vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, wird eine Benutzungsgebühr für Schmutzwasser von 1,21 Euro je Kubikmeter Abwasser im Jahr erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 13.12.2013

Stadt Dülmen Die Bürgermeisterin gez. Stremlau

171/13 - Stadt Dülmen

Gebührensatzung vom 13.12.2013 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung,

- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008, in der zur Zeit geltenden Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung der städtischen Abfallentsorgung erhebt die Stadt Dülmen zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der in den §§ 5, 21 und 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen benannte Personenkreis. Dieser ist verpflichtet, der Stadt gegenüber die zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter und nach der Zahl der Leerungen.
- (2) Die Jahresgebühr beträgt:
 - a) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l für die 4-wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes

103,81 EUR;

b) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 I für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes

167,63 EUR;

c) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 80 I für die 4-wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes

125,09 EUR;

d) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 80 I für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes

210,17 EUR;

e) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 120 I für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes

295,26 EUR;

f) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 240 I für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes

550,51 EUR;

g) für jeden Container für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 I für die wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Containers

4.719,69 EUR;

h) für jeden Container für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 I für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Contai-

2.379,84 EUR;

i) für die Abfuhr von zusätzlichem Restmüll in Kunststoffsäcken je Stück

- Die Gebühr ist durch den Kaufpreis abgegolten. 4,50 EUR.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bioabfallgefäße auf einem Grundstück die Zahl der Restmüllgefäße, wird in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) bis f) für jedes zusätzlich aufgestellte Bioabfallgefäß eine Zusatzgebühr von 12,00 EUR jährlich erhoben. In den Fällen des Absatzes 2 Buchstaben g) und h) wird eine entsprechende Zusatzgebühr erhoben, wenn das Gefäßvolumen der Bioabfallgefäße das Gefäßvolumen der Restabfallgefäße um mindestens 120 I übersteigt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Altpapiergefäße, die Zusatzgebühr beträgt 12,00 EUR jährlich je Gefäß. Für jeden zusätzlichen 1,1 m³ Container für Altpapier wird eine Zusatzgebühr von 60,00 € erhoben.

Werden auf einem Grundstück, das vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne befreit ist, sämtliche Bioabfälle ordnungsgemäß der Eigenkompostierung zugeführt, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe a) bis h) um 30,00 EUR jährlich.

- (4) Eine Sondergebühr in Höhe von 16,00 EUR wird für Gefäße mit 60 l bis 240 l Fassungsvermögen sowie 27,00 EUR für Gefäße mit 1.100 I Fassungsvermögen erhoben
 - a) für den Austausch eines vorhandenen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier gegen ein Gefäß anderer Größe.
 - b) für die Aufstellung eines zusätzlichen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier und
 - c) für den Abzug eines Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier, wenn mindestens noch ein weiteres Abfallgefäß für Restmüll auf dem Grundstück verbleibt.

- (5) Für den Austausch defekter Abfallgefäße wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht für die Sondergebühr mit der Entgegennahme des Antrages.

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Abfallentsorgung in Benutzung genommen wurde. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Fortfall der Gebühren eingetreten sind.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Der bisherige Eigentümer hat der Stadt binnen zwei Wochen schriftlich von dem Eigentumswechsel Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung des Eigentumswechsels schuldhaft versäumt hat, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere gemeindliche Gebühren verbunden sein kann, festgesetzt.
- (2) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft; die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 21.12.2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 13.12.2013

Stadt Dülmen Die Bürgermeisterin gez. Stremlau

172/13 - Stadt Dülmen

IV. Änderungssatzung vom 13.12.2013 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), in der z.Zt. geltenden Fassung,

- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW, S. 250), in der z.Zt. geltenden Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I 2012, S. 212ff.), in der z.Zt. geltenden Fassung,
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBI. I 2002, S. 1938) in der z.Zt. geltenden Fassung,
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I, S. 602), in der z.Zt. geltenden Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung vom 12.12.2013 folgende IV. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzungsänderung (§§ 10, 16 und 24) stellt sich wie unten durch Fettdruck und Kursivschrift hervorgehoben dar:

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008 *)

*) in der Fassung der IV. Änderungssatzung vom 13.12.2013, in Kraft seit 01.01.2014

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 - Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 - Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§46 KrWG).

- Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
- 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 - Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren, pflanzlichen Abfallanteile zu verstehen wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle (§ 3 Abs. 7 KrWG).
 - Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufs-verpackungen aus Pappe / Papier / Karton handelt.
 - Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/ Sperrmüll.
 - Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
 - Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
 - Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 - Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 - Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen.
 - 10. Betrieb eines Wertstoffhofes.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papierabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von sperrigen Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektrogesetz, Altmetall und Altholz) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Betrieb eines Wertstoffhofes, sporadische Aufstellung von Grünabfallcontainern, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems, der Duales System Deutschland AG. Die Stadt wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG): Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV -) vom 21.08.1998 (BGBI. I. S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung, soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:

- a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackV),
- b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV).
- 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Hierbei handelt es sich um alle in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste (Positivkatalog) nicht aufgeführten Abfälle; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen aus-

geschlossen, soweit Dritten (§ 22 KrWG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden an mobilen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne

zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Alternativ kann das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen auch durch Allgemeinverfügung der Stadt geregelt werden.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 22 KrWG übertragen worden sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG sind, durch zulässige gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt/dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschlussund Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1, Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 14.12.2005 (Amtsblatt des Kreises Coesfeld vom 28.12.2005, Seite 85) in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Für Altpapier und Kartonagen:
 Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN
 EN 840, Fahrbare Behältersysteme,
 120 L und 240 L, 1,1 m³, Deckelfarbe: Blau (verein-

zelt grün). b) Für Bioabfälle:

Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, Fahrbare Behältersysteme, 120 L und 240 L, Deckelfarbe: Braun.

c) Für Verpackungen aus Kunststoff, Metall u. Verbundstoffen:

Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN

EN 840, Fahrbare Behältersysteme, 120 L, 240 L und 1,1 m³, Deckelfarbe: Gelb.

d) Für Altglas:

Depotcontainer für die Sortierung nach Weiß-, Braun- und Grünglas.

e) Für Restmüll:

Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff , nach DIN EN 840, Fahrbare Behältersysteme, 60 L, 80 L, 120 L, 240 L, $1,1 m^3$,

Deckelfarbe: Schwarz / Anthrazit.

f) Für Restmüll:

Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, Fahrbare Behältersysteme, 60 L, 80 L, Deckelfarbe: rot

g) Restmüllsäcke aus Kunststoff,

Aufdruck: Kreis Coesfeld.

Nur für vorübergehend anfallenden Restmüll, die sich zum Einsammeln in diesen Abfallsäcken eignen (keine spitzen Gegenstände). Diese Abfallsäcke werden im Zuge der Restmüllabfuhr mitgenommen, wenn sie neben der Restmülltonne bereitgestellt sind.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Jedes Grundstück erhält:

a) Für Altpapier und Kartonagen:

Mindestens einen Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff , nach DIN EN 840, gemäß § 10 Absatz 2

b) Für Bioabfälle:

Mindestens einen Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff , nach DIN EN 840, gemäß § 10 Absatz 2

c) Für Verpackungen aus Kunststoff, Metall u. Verbundstoffen:

Mindestens einen Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, gemäß § 10 Absatz 2

d) Für Restmüll:

Mindestens einen Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, gemäß § 10 Absatz 2.

- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten (bei 14-täglicher Abfuhr 20 Liter pro Person für 14 Tage). Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Person/ Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt.
 - Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigener Ermittlungen/Erkenntnissen das zur

Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	Je Platz/ Beschäftigen/ Bett	Einwoh- ner- gleich- wert
a) Krankenhäuser, Kli- niken u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände Krankenkassen, Versi- cherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versiche- rungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler / Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigen	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirt- schaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächstgrößeren Behältervolumen bzw. die Aufstellung eines weiteren Behälters zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter sind zu den Abfuhrterminen auf dem Bürgersteig oder, sofern nicht vorhanden, am Straßenrand der nächsten öffentlichen Straße, die von Müllfahrzeugen befahren werden kann, so aufzustellen, dass

- der Fußgänger- und Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Sofern sich aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen (z.B. Einsatz von Entsorgungsfahrzeugen mit Seitenlader) die Notwendigkeit ergibt, sind die Anschlussnehmer auf Verlangen der Stadt verpflichtet, die Abfallgefäße eines Straßenzuges an einer Straßenseite zur Abfuhr bereitzustellen. Die betroffenen Grundstückseigentümer / Anschlussnehmer haben die Aufstellung der entsprechenden Abfallgefäße vor ihrem Grundstück zu dulden.
- (2) In den Bauerschaften sind die Abfallbehälter an der Einmündung der jeweiligen Grundstückseinfahrt in den nächsten vom Müllfahrzeug befahrbaren öffentlichen Wirtschaftsweg bzw. die nächste Gemeinde-, Kreis-, Landes- oder Bundesstraße so aufzustellen, dass der Straßenverkehr nicht gefährdet wird.
- (3) Treten in den Fällen der Absätze 1 u. 2 im Einzelfall Schwierigkeiten auf, so bestimmt der Bürgermeister den Standort des Abfallbehälters.
- (4) Nach Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich auf das Grundstück zurückzustellen.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden durch das von der Stadt Dülmen beauftragte Entsorgungsunternehmen gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum des Entsorgungsunternehmens.
- (2) Die Abfälle müssen in die dafür zur Verfügung gestellten Abfallbehälter oder Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) 1. Glas (Behälterglas) ist sortiert nach Weiß-, Braunund Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen. Andersfarbiges Glas ist in die Depotcontainer für Grünglas einzufüllen.
 - Altpapier ist in den Müllgroßbehältern (MGB) mit blauem Deckel (tlw. grüne Deckel) ein zu füllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen, oder - wenn das Gefäßvolumen nicht ausreicht - am Wertstoffhof abzugeben.
 - 3. Bioabfälle sind in den Müllgroßbehältern (MBG) mit braunem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft.
 - Diese sind in den schwarzen / anthrazitfarbigen Restmüllbehälter einzufüllen.4. Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen
 - 4. Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen oder Verbundstoffen sind in den Müllgroßbehältern (MGB) mit gelben Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Diese Abfälle können in transparenten Säcken verpackt auch am Wertstoffhof abgegeben werden.

- Altbekleidung ist in den von der Stadt Dülmen zugelassenen karitativen Sammlungen oder den im Auftrag der Stadt Dülmen bereitgestellten Depotcontainern zuzuführen.
- Der verbleibende Restmüll ist in den Müllgroßbehältern (MGB) mit schwarzem / anthrazitfarbigem oder rotem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Müllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können (z.B. Farben und Sondermüll), dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei aneinander angrenzende Grundstücke für folgende Abfallgefäße zugelassen werden:

- a) Abfallbehälter für Altpapier und Pappe
- b) Abfallbehälter für organische Abfälle
- Abfallbehälter für Verkaufsverpackungen (gelbe Tonne), die im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems außerhalb der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung erfasst wird.

Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

- Die Abfallbehälter für Restmüll, Deckelfarbe: Schwarz / Anthrazit, werden im 2 -Wochen-Rhythmus geleert.
- Die Abfallbehälter für Restmüll, Deckelfarbe: Rot, werden im 4 -Wochen-Rhythmus geleert.

- 3. Die Abfallbehälter für Altpapier, Deckelfarbe: Blau, werden im 4 -Wochen-Rhythmus geleert.
- 4. Die Abfallbehälter für Bioabfälle, Deckelfarbe: Braun, werden im 2 -Wochen-Rhythmus geleert.
- Der gelbe Abfallbehälter, insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff, Verbundstoffen, wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
- Die Müllgroßraumbehälter (MGB / 1,1 m³) werden im 1-Wochen-Rhythmus und im 14-täglichen Rhythmus geleert.
- Die Abfuhrtage und Abfuhrtermine werden von der Stadt festgelegt. Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag [Sperrmüll (inkl. Altholz, E-Schrott und Altmetall)/Grünabfälle] bis 6.00 Uhr bereit zu stellen (Stadtkern, Hauptverkehrsstraßen, Gewerbe- u. Industriegebiete). Abweichend hiervon sind Abfallbehälter (Sperrmüll / Grünabfälle) in reinen Wohngebieten bis 7:00 Uhr bereitzustellen.

§ 16 Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Der sperrige Abfall und Gartenabfälle werden einmal jährlich abgefahren. Die Stadt setzt die Termine fest und gibt diese bekannt.
- (3) Die sperrigen Abfälle bzw. Grünabfälle sind, sofern erforderlich, zu bündeln. Die Bündel dürfen nicht schwerer als 50 kg sein, wobei die Ausmaße 1 m nicht überschreiten dürfen.
- (4) Bezüglich des Bereitstellungsplatzes gilt § 12 entsprechend.
- (5) Sperrmüll (Altholz, Altmetall und Restsperrmüll) sowie Ast- und Strauchwerk sind am Wertstoffhof der Stadt Dülmen während der Öffnungszeiten unter Beachtung der durch die Stadt bekannt zu gebenden Annahmebedingungen (Abfuhrkalender) abzugeben oder zur Sperrmüll- bzw. Grünabfuhr bereit zu stellen. Elektroschrott darf nicht zur Sperrmüllabfuhr bereit gestellt werden. PE-Folien aus großen Verpackungen (keine Silofolien, keine Dachfolien) sind ausschließlich am Wertstoffhof abzugeben.
- (6) Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden getrennt vom sonstigen Abfall insbesondere Sperrmüll durch das von der Stadt beauftragte Unternehmen nach Anmeldung durch den Abfallbesitzer bei dem Unternehmen kostenfrei abgeholt oder sind zum Wertstoffhof zu bringen. Die Abholtermine für Elektround Elektronik-Altgeräte werden dem Abfallbesitzer durch das beauftragte Unternehmen mitgeteilt. Die Stadt macht die näheren Einzelheiten hierzu öffentlich bekannt.
- (7) Das Eigentum am Sperrmüll geht durch Bereitstellen zur Abholung im öffentlichen Verkehrsraum auf die Stadt Dülmen über. Das gilt auch, wenn die Bereitstellung zur Abholung auf privaten Grundstücken erfolgt.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken , auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Dülmen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Dülmen erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2 , Abs. 4 , Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß §
 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) angefallene und bereitgestellte Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m § 20 Abs.4 unbefugt durchsucht oder wegnimmt;

- g) entgegen § 16 (5) Elektroschrott zu Sperrmüllabfuhr herausstellt oder diesen an sich nimmt;
- h) entgegen § 16 (1) Abfälle herausstellt, die nicht unter die sperrigen Abfälle (Sperrmüll) fallen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 28..09.2012 außer Kraft.

Artikel II

Diese IV. Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 13.12.2013

Anlage 1

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen

Positivkatalog der Stadt Dülmen gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Die für ein Einsammeln durch die Stadt Dülmen grundsätzlich zugelassenen Abfälle sind im Folgenden mit den Abfallschlüsseln und -bezeichnungen aufgelistet.

Gefährliche Abfälle sind beim Abfallschlüssel mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet, alle anderen sind nicht gefährliche Abfälle.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung			
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle			
	sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen			
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer Abfallschlüssel 15 01 Verpackungen)			
20 01 01	Papier und Pappe/Karton			
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle			
20 01 10	Bekleidung			
20 01 11	Textilien			
20 01 13*	Lösemittel			
20 01 14*	Säuren			
20 01 15*	Laugen			
20 01 17*	Fotochemikalien			
20 01 19*	Pestizide			
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltigen Abfälle			
20 01 23*	Gebrauchte Geräte die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten			
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten			
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen,			
	die unter Abfallschlüssel 20 01 27 fallen			
20 01 31*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel			
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 20 01 31 fallen			
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter Abfallschlüssel 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten			
20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 20 01 21 und 20 01 23 fallen, soweit es sieh um Graf geräte (Elektra Harde Wassh und Spülmasshinen Trackner etc.) bendelt			
20 01 36	sich um Großgeräte (Elektro-Herde, Wasch- und Spülmaschinen, Trockner etc.) handelt. Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, mit Ausnahme derjenigen, die unter			
20 01 30	Abfallschlüssel 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen, soweit es sich um Großgeräte (Elektro-Herde, Wasch- und Spülmaschinen, Trockner etc.) handelt.			
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält.			
20 01 37	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter Abfallschlüssel 20 01 37 fällt.			
20 01 30	Metalle			
200140	Metallo			
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)			
20 02 01	Kompostierbare Abfälle `			
20 03	Andere Siedlungsabfälle			
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle			
20 03 02	Marktabfälle			
20 03 03	Straßenkehricht			
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung			
20 03 07	Sperrmüll			

V. Änderungssatzung vom 13.12.2013 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2008

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung,

- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der z.Zt. geltenden Fassung
- und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der z.Zt. geltenden Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 12.12.2013 folgende V. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage (Straßenverzeichnis) zur Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 19.12.2008) wurde um folgende Straßen/Straßenteile ergänzt:

Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Dülmen

Artikel II

Diese V. Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 13.12.2013

Stadt Dülmen Die Bürgermeisterin gez. Stremlau

Straßenverzeichnis

Straßen	S: Straßen-/ Sommer- reinigung	beidseitig von - bis	W: Winter-/ Streudienst KW: Kein Win- terstreudienst	beidseitig von - bis	Ortsteile
Gemarkenweg Abschnitt I ohne Sichstraßen	S 2	Münsterstraße bis Alte Badeanstalt	KW		Mitte
Rosenstraße	S 2	Hiddingseler Straße bis Ende	KW		Kirchspiel

Satzung der Stadt Dülmen über die Festsetzung der Höhe der für das Haushaltsjahr 2013 zu erhebenden Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der Gewässer zweiter Ordnung vom 13.12.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zzt. geltenden Fassung,

- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zzt. geltenden Fassung,
- des § 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1999 (GV NW S. 926/ SGV NW 77) in der zzt. geltenden Fassung
- und des § 5 der Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für Gewässer zweiter Ordnung (Gewässergebührensatzung) vom 02.12.1980 i.d.F. der I. Änderungssatzung vom 19.12.1997,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Höhe der von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet von Gewässern zweiter Ordnung zu zahlenden Gebühr für die Unterhaltung dieser Gewässer beträgt je Hektar zugrunde zu legender Grundstücksfläche gem. § 4 Abs. 1 und 2 der Gewässergebührensatzung der Stadt Dülmen vom 02.12.1980 i.d.F. der I. Änderungssatzung vom 19.12.1997 für das Haushaltsjahr 2013:

- a) für den Wasser- und Bodenverband "Unterer Heubach"= 13.38 €
- b) für den Wasser- und Bodenverband "Unterer Kleuterbach" = 18,32 €
- c) für den Wasser- und Bodenverband "Oberer Kleuterbach" = 13,72 €
- d) für den Wasser- und Bodenverband "Sandbach"= 9,57 €
- e) für den Wasser- und Bodenverband "Stever Lüdinghausen" = 12,67 €
- f) für den Wasser- und Bodenverband "Obere Berkel" = 5.65 €

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustande-

kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 13.12.2013

Stadt Dülmen Die Bürgermeisterin gez. Stremlau

175/13 - Stadt Dülmen

Aufstellungsbeschlüsse zu

- 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich "Dülmen Nord, Teil I" im Stadtbezirk Dülmen – Mitte
- 2.) Bebauungsplan "Dülmen Nord, Teil I"
- 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen "Quellberg/Bau- und Heimwerkermarkt" im Stadtbezirk Dülmen – Mitte
- 4.) Bebauungsplan "Thier zum Berge Süd"
- III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/1 "Kirschner"
- 6.) 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen "Bulderner See" im Stadtbezirk Dülmen-Buldern
- 7.) Bebauungsplan "Bulderner See"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 12.12.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

zu 1.

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Dülmen-Nord, Teil I" im Stadtbezirk Dülmen-Mitte beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

zu 2.)

Gemáß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Dülmen Nord, Teil I" für einen Bereich nordwestlich der Münsterstraße (L 551), unmittelbar nordöstlich der B 474 und südöstlich der BAB 43 beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift

gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

zu 3.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes "Quellberg / Bau- und Heimwerkermarkt" in Dülmen-Mitte beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

zu 4.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Thier zum Berge Süd" für einen Bereich zwischen der Münsterstraße, der Straße "Auf dem Quellberg", dem Berghover Weg und der Ostlandwehr in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

zu 5.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Kirschner" für einen Bereich zwischen der Münsterstraße, der Nordlandwehr, der Straße "An den Lehmkuhlen" und der B 474n in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

zu 6.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes "Bulderner See" im Stadtbezirk Dülmen-Buldern beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

zu 7.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Bulderner See" für den Bereich des Bulderner Sees einschließlich angrenzender Flächen in der Gemarkung Dülmen-Buldern beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o. g. Beschlüsse sind den mitveröffentlichten Übersichtsplänen zu entnehmen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind auch online unter der Internet-Adresse

http://www.duelmen.de/927.html

abrufbar.

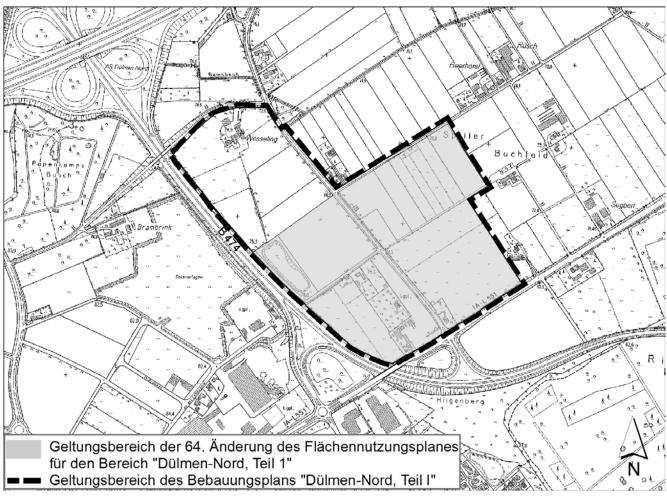
Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung der o. g. Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

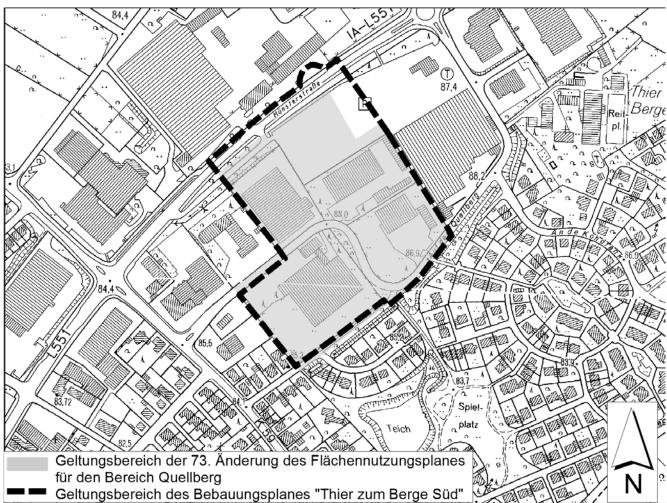
Bekanntmachungsanordnung

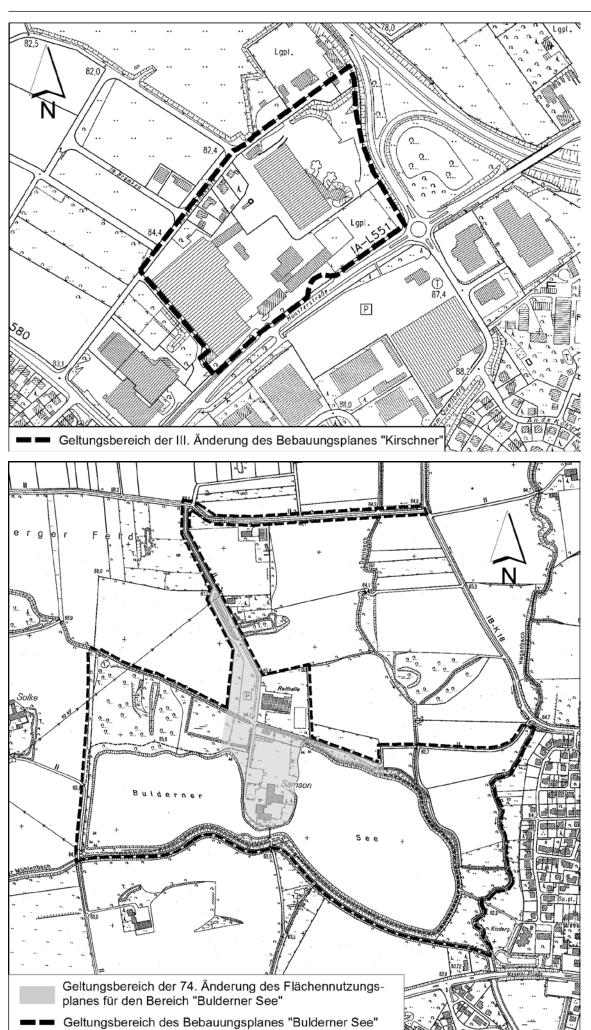
Die vorstehenden Aufstellungsbeschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dülmen, den 16.12.2013

Anlagen zu Nr. 175/13







Öffentliche Auslegung der Entwürfe zu

- 1.) 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich "Kasernengelände" im Stadtbezirk Dülmen – Mitte
- 2.) Bebauungsplan Nr. 13/4 "Sankt Barbara-Kaserne, Teil II"
- 3.) Bebauungsplan Nr. 13/5 "Sankt Barbara-Kaserne, Teil III"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 12.12.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

zu 1.)

Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Kasernengelände" mit einem gegenüber dem Einleitungsbeschluss geänderten Geltungsbereich als Entwurf beschlossen und einschließlich Begründung zur Offenlage bestimmt.

Der Änderungsentwurf sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

zu 2.)

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 13/4 "Sankt Barbara-Kaserne, Teil II" für einen Bereich zwischen der Letterhausstraße, dem Dövelingsweg und dem Olfener Weg in der Gemarkung Dülmen-Stadt mit einem gegenüber dem Einleitungsbeschluss geringfügig veränderten Geltungsbereich als Entwurf beschlossen und einschließlich der Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung in der Stadt Dülmen aufbewahrt.

zu 3.)

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 13/4 "Sankt Barbara-Kaserne, Teil III" für einen Bereich zwischen dem Dernekämper Höhenweg, dem Beckweg, der Letterhausstraße und dem Olfener Weg in der Gemarkung Dülmen-Stadt als Entwurf beschlossen und einschließlich der Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung in der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Entwürfe der Bauleitpläne einschließlich ihrer Begründungen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in der Zeit vom

07.01.2014 bis einschließlich 06.02.2014

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt

Dülmen Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 12 und 14 - 18, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch 14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr.

Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bezüglich der Verfahren zu 2.) und 3.) wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

http://www.duelmen.de/1402.html

abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Bestandteil der öffentlichen Auslegung sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Umweltbericht
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Untersuchung zu Fledermäusen
- Bericht Fledermaus-Ersatzrevieren
- Erstbewertung von Altlastenverdachtsflächen
- Schallgutachten
- Geruchsgutachten
- Bodengutachten

Diese Stellungnahmen enthalten umweltbezogene Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planung auf

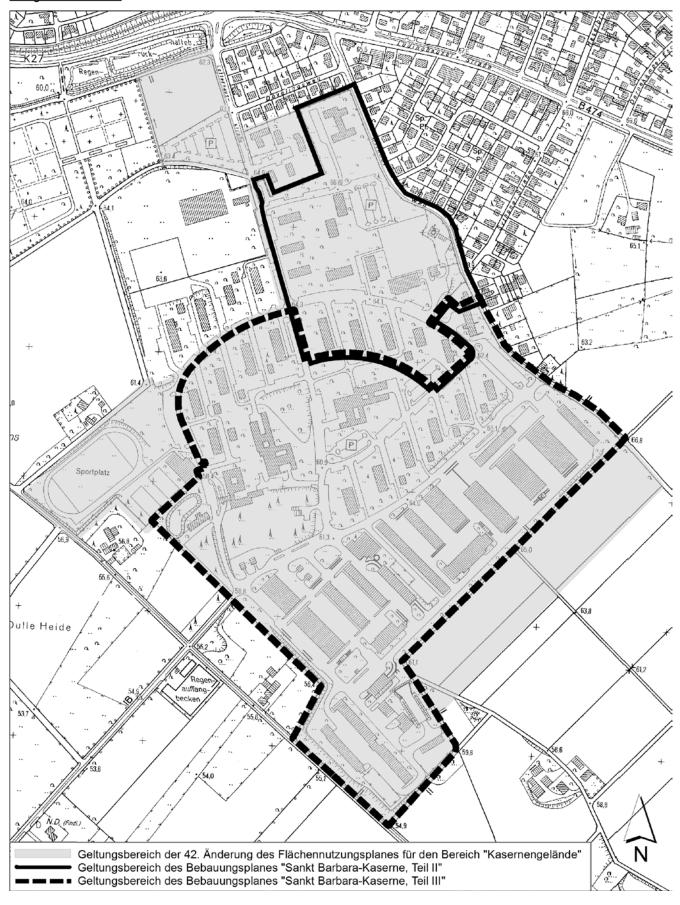
- a) den Menschen, durch
 - Lärmimmissionen aufgrund von Verkehr und Gewerbebetrieben,
 - Geruchsimmissionen durch den Betrieb einer Biogasanlage und durch Pferdehaltung
- b) Tiere und Pflanzen, durch
 - den allgemeinen Lebensraumverlust aufgrund des erforderlichen Gebäudeabrisses sowie der geplanten Bebauung einzelner Grün- und Freiflächen,
- Boden und Wasser, Landschaft sowie Luft und Klima, durch
 - die Bebauung und Versiegelung bisheriger Grün- und sonstiger Freiflächen,
 - die stoffliche Belastung des Bodens

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dülmen, den 16.12.2013

Anlage zu Nr. 176/13



Öffentliche Auslegung der Entwürfe zu

- 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich "Grundversorgungszentrum Dernekamp" im Stadtbezirk Dülmen – Mitte
- 2.) Bebauungsplan Nr. 13/3 "Grundversorgungszentrum Dernekamp"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 12.12.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

zu 1.)

Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Grundversorgungszentrum Dernekamp" mit einem gegenüber dem Einleitungsbeschluss geänderten Geltungsbereich als Entwurf beschlossen und einschließlich Begründung zur Offenlage bestimmt.

Der Änderungsentwurf sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

zu 2.

Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 13/3 "Grundversorgungszentrum Dernekamp" für einen dem zugrundeliegenden Einleitungsbeschluss geänderten Geltungsbereich für einen Bereich in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel zwischen einer gedachten südlichen Verlängerung des ausgebauten Teils des Wirtschaftsweges 402 im Westen, der Grundschule Dernekamp und der Lüdinghauser Straße im Norden und dem Wirtschaftsweg 403 im Osten, sowie im Süden abschnittsweise begrenzt durch die Wirtschaftswege 406 und 407 als auch dem Olfener Weg, als Entwurf beschlossen und einschließlich der Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem mitveröffentlichtem Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Entwürfe der Bauleitpläne einschließlich ihrer Begründungen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in der Zeit vom

07.01.2014 bis einschließlich 06.02.2014

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 12 und 14 - 18, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch 14.00 bis 16.00 Uhr und

Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr.

Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt. Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bezüglich des Verfahrens zu 2.) wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

http://www.duelmen.de/1402.html

abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Bestandteil der öffentlichen Auslegung sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Umweltbericht
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Erstbewertung von Altlastenverdachtsflächen
- Schallgutachten
- Hydrogeologisches Gutachten

Diese Stellungnahmen enthalten umweltbezogene Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planung auf

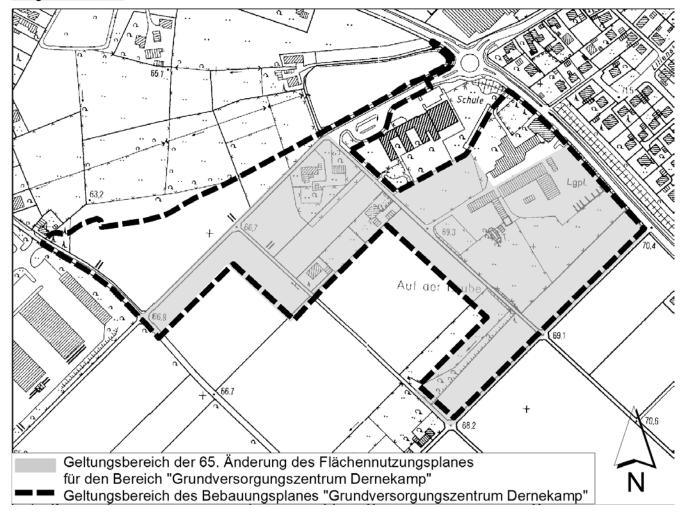
- a) den Menschen, durch
 - Lärmimmissionen aufgrund von Verkehr,
- b) Tiere und Pflanzen, durch
 - den allgemeinen Lebensraumverlust aufgrund der geplanten Bebauung vonr Grün- und Freiflächen,
- Boden und Wasser, Landschaft sowie Luft und Klima, durch
 - die Bebauung und Versiegelung bisheriger Grün- und sonstiger Freiflächen,
 - die stoffliche Belastung des Bodens

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dülmen, den 16.12.2013

Anlage zu Nr. 177/13



178/13 - Stadt Dülmen

Erneute öffentliche Auslegung der Entwürfe zu 1.) Bebauungsplan Nr.13/2 "Dörfer Geist"

2.) II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/4 "Industriegebiet Dernekamp – Teil VII"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 12.12.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

zu 1.)

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 13/2 "Dörfer Geist" erneut als Entwurf beschlossen und einschließlich der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt. Dabei wird auch bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses wird im Westen durch die Umflut des Kleuterbachs sowie die Daldruper Straße, im Nordwesten durch den bebauten Ortsteil sowie im Norden durch die Brinkstraße (L835) begrenzt. Die Grenze des Geltungsbereichs im Osten und Süden orientiert sich an der dem Bebauungsplan zugrundeliegenden Verkehrsplanung sowie der verfolgten städtebaulichen Konzeption und verläuft unabhängig von bestehenden Flurstücksgrenzen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung in der Stadt Dülmen aufbewahrt.

zu 2.)

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/4 "Industriegebiet Dernekamp – Teil VII" für einen Bereich zwischen der Straße "Wierlings Hook", der Waldfläche "Grote Busch" bzw. dem Haselbach und der B 474 erneut als Entwurf beschlossen und einschließlich der Begründung zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung in der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind den mitveröffentlichten Übersichtsplänen zu entnehmen.

Die Entwürfe der Bauleitpläne einschließlich ihrer Begründungen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in der Zeit vom

07.01.2014 bis einschließlich 06.02.2014

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 12 und 14 - 18, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch 14.00 bis 16.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr. Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

http://www.duelmen.de/1402.html

abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Bestandteil der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr.13/2 "Dörfer Geist" sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Umweltbericht
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
- Nachweis zur natürlichen Grenze des Überschwemmungsgebietes "Kleuterbach"

Diese Stellungnahmen enthalten umweltbezogene Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planung auf

- a) den Menschen, durch
 - Lärmimmissionen aufgrund von Verkehr und Gewerbebetrieben.
- b) Tiere und Pflanzen, durch
 - allgemeinen Lebensraumverlust aufgrund der geplanten Bebauung der landwirtschaftlich genutzten Flächen und anderer Grün- bzw. Freiflächen,
- Boden und Wasser, Landschaft sowie Luft und Klima, durch
 - die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Kleuterbachs.

Bei der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/4 "Industriegebiet Dernekamp – Teil VII" wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

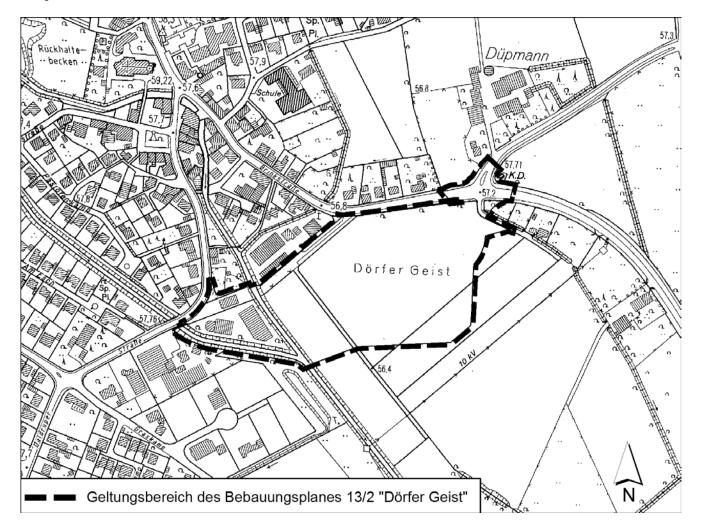
Bekanntmachungsanordnung

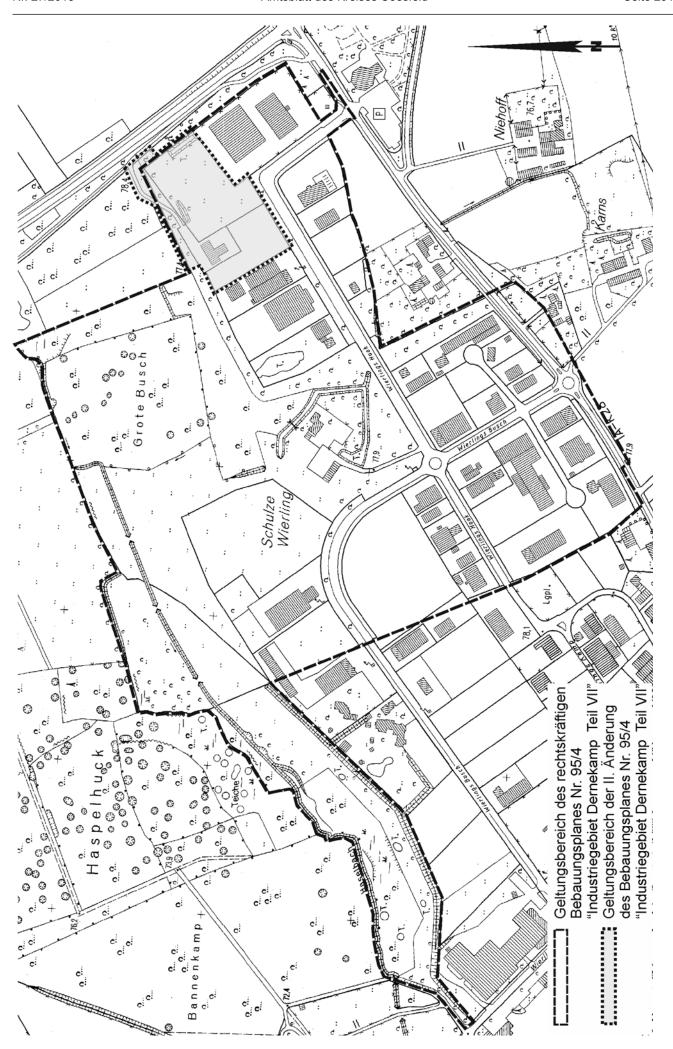
Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dülmen, den 16.12.2013

Stadt Dülmen Die Bürgermeisterin gez. Stremlau

Anlagen zu Nr. 178/13





Öffentliche Bekanntmachung zum Beteiligungsbericht 2012 der Stadt Dülmen

Die Stadt Dülmen hat gemäß § 52 GemHVO NRW in Verbindung mit § 117 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) den Beteiligungsbericht 2012 erstellt und dem Rat der Stadt Dülmen am 12.12.2013 zur Kenntnis gegeben. Im Beteiligungsbericht werden die wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigungen der Stadt Dülmen erläutert. Der Beteiligungsbericht liegt gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann im

Rathaus der Stadt Dülmen, Raum 82 Markt 1-3, 48249 Dülmen

während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Beteiligungsbericht 2012 ist auch im Internet unter

www.duelmen.de/2208.html

abrufbar.

Dülmen, den 16. Dezember 2013

Stadt Dülmen Die Bürgermeisterin gez. Stremlau

180/13 - Stadt Dülmen

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dülmen vom 18.12.2013

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung vom 12.12.2013 folgende Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Die Tarifstelle 3b (Selbstauskunft Steuer-ID) in der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dülmen vom 02.07.2013 wird gestrichen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dülmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 18.12.2013